

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Baustelleneinrichtung - Baudurchführung

Alle in den Leistungsbeschreibungen angegebenen Maße sind örtlich zu überprüfen. Der Auftragnehmer kann sich vor Abgabe eines Angebotes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Bauleitung über die Örtlichkeiten informieren.

Sofern keine gesonderten Positionen ausgeschrieben sind, sind die Kosten für die nicht vom Auftraggeber bereitgestellte Baustelleneinrichtung in die Preise einzurechnen. Dies gilt auch für das Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von Unterkunfts- und Materiallagerräumen, Baubeleuchtung und Lagerplätzen, sowie für Maßnahmen des Umwelt- und Gewässerschutzes. Die Beleuchtung der Arbeitsplätze ist Bestandteil der Baustelleneinrichtung.

Ein Anspruch der AN auf abgeschlossene oder exklusive Lager- und Montageflächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes besteht nicht. Die längerfristige Nutzung von vorhandenen Flächen ist nur mit Genehmigung der Bauleitung und der BAM möglich. Unerlaubte Flächennutzung kann zur kostenpflichtigen Räumung führen. Lagerräume sind nur im Bereich der ausgewiesenen Baustelleneinrichtung vom AN einzurichten, vorzuhalten und abzubauen. Die Maschinen und Geräte sind gegen Zugriff Unbefugter zu sichern. Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer anderer Unternehmen entstehen kann.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über den Verlauf von Leitungen, Kabel usw. (unter- und überirdisch) zu informieren. Notwendige Umliegungen sind rechtzeitig vom Auftragnehmer zu beantragen. Baustellen- und endgültige Anschlüsse müssen grundsätzlich zugänglich bleiben und geschützt werden. Im Zweifel ist vom Auftragnehmer an den Auftraggeber ein Hinweis zu geben, erforderlichenfalls ist eine Festlegung zu treffen.

Beim Abbau der Baustelleneinrichtung ist zu beachten, dass der Auftraggeber über den beabsichtigten Abbau der Baustelleneinrichtung oder von wesentlichen Teilen zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen ist. Nicht mehr benötigte Teile der Baustelleneinrichtung sind unverzüglich zu entfernen. Nach Abbau der Baustelleneinrichtung sind das dafür benötigte Gelände bzw. die genutzten baulichen Anlagen und Gebäude in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, falls nichts anderes vereinbart ist.

10.2 Baufristenplan / Einzelfristen

Der Auftragnehmer hat einen detaillierten Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Ein Regelterminablaufplan für öfter auftretende Räume, wie zum Beispiel Büros und Labore ist ebenfalls zu erstellen bzw. es ist in Koordination mit den Nebengewerken bei der Erstellung mitzuwirken. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zu fachlichen oder terminlichen Koordination mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber max. 14 Werktagen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich digital zu übermitteln.

10.3 Bautagesberichte

Bautagesberichte (Bautagebuch) sind der örtlichen Bauleitung regelmäßig, spätestens am Dienstag der folgenden Woche vom AN zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Bautagesberichte sind durchgängig ab dem 1. Arbeitstag, bis zur mangelfreien Abnahme zu erstellen und der Bauleitung, sowie dem Auftraggeber (BBR) kontinuierlich digital und wöchentlich zu übergeben, auch wenn keine Leistungen erbracht werden!

10.4 Baustellenzufahrt / Parkmöglichkeiten / Arbeitszeiten

Der Zugang zum Baubereich kann nur über die Zufahrt Mörchinger Straße Mo.- Fr. ab 6.30 Uhr erfolgen. Die Lieferfahrzeuge haben nach dem Be- bzw. Entladen das BAM- Stammgelände unverzüglich zu verlassen.

Bis spätestens 18.30 Uhr muss das Gelände verlassen werden. Längere Arbeitszeiten und Wochenendarbeiten müssen rechtzeitig, **3 Tage vorher**, beantragt und vom AG genehmigt werden. Die Zufahrts- und Eingangsregularien auf das BAM- Gelände erfordern vor Beginn der Ausführung die Aufstellung einer Namensliste aller am Bau Beteiligten. Die Zufahrt mit Privat- PKW ist nicht gestattet. Parkmöglichkeiten auf dem Gelände der BAM bestehen generell nicht. Der Transport von Material und Werkzeug ist nach Anmeldung über das Zufahrtstor „**Mörchinger Straße**“ möglich. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden ohne weitere Ankündigung zu Lasten des AN kostenpflichtig umgesetzt. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt spätestens mit der Schlusszahlung. Bei der Anmeldung beim Pfortner am Zufahrtstor ist der Name der durch das BBR beauftragten Firma zu benennen, sowie dass das BBR- Auftraggeber ist. Subunternehmer müssen zusätzlich den Namen des Hauptauftragnehmers mit angeben.

10.5 Anforderung bauseitiger Vorleistungen

Die Anforderung bauseitiger Vorleistungen ist schriftlich anzuzeigen. Einer mündlichen Anforderung wird nicht nachgekommen.

10.6 Schlafunterkünfte

Schlafunterkünfte dürfen auf dem Gelände der BAM nicht unterhalten werden.

10.7 Bautoiletten

Der AN hat seine Mitarbeiter zur Nutzung der Bautoiletten aufzufordern.

Sanitäre Einrichtungen werden bauseits in Form eines Sanitärcontainers mit WCs und Duschen an zentraler Stelle im Bereich Gebäude UE07, siehe Lageplan, auf dem Gelände bereitgestellt. Die Stellung eigener mobiler Toiletten seitens des AN im Bereich der Baustelle ist nicht gestattet. Die Lauf- und Transportwegelängen innerhalb des Geländes von bis zu 500m sind zu beachten.

10.8 Alkoholverbot, Rauchverbot, Abspielen von Mediengeräten, Essen auf der Baustelle sind verboten

Ein Alkohol- und Rauchverbot für alle am Bau tätigen Mitarbeiter des AN gilt als vereinbart. Das Abspielen von Mediengeräten ist zur Vermeidung von Unfällen und Behinderung der Kommunikation auf der Baustelle ebenfalls strengstens untersagt. Das Essen auf der Baustelle und das Einrichten von Pausenräumen, bzw. -ecken ist untersagt.

Bei Zuwiderhandlung wird ein Baustellenverbot ausgesprochen.

10.9 Baustellenreinigung

Alle AN sind nach VOB, Teil C, DIN 18299 Abschnitt 4.2.11 verpflichtet, Verunreinigungen die von Arbeiten des AN herrühren, zu beseitigen. Weiterhin gilt als vereinbart, dass der AN die Baustelle und den Baubereich täglich von den durch seine Arbeiten anfallenden Schuttmassen bzw. Schuttresten, Abfällen, Verunreinigungen, Materialresten, Verpackungsmaterialien usw. säubert und von der Baustelle abfährt. Der Baubereich und die Arbeitsplätze sind arbeitstäglich besenrein zu verlassen.

Der AG behält sich vor, den einem AN zuzuordnenden Bauschutt, der trotz schriftlicher oder mündlicher Beseitigungsaufforderung nicht durch den AN umgehend entfernt wird, zu Lasten des AN beseitigen zu lassen.

Kann Bauschutt und sonstiger Müll keinem AN eindeutig zugeordnet werden, werden die Kosten zur Beseitigung des Bauschutts und Mülls ohne weitere Ankündigung zu gleichen Teilen auf die zu diesem Zeitpunkt am Bau tätigen AN-Firmen verteilt. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt spätestens mit der Schlusszahlung.

10.10 Feueergefährliche Arbeiten

Schweiß-, Trenn-, Schneid- und sonstige feueergefährliche Arbeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der örtlichen Bauleitung und der BAM (Einweisung durch den Sicherheitsingenieur). Feueergefährliche Arbeiten sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Es wird empfohlen diese bei der Bauanlaufbesprechung oder in den regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen anzu-melden.

Sie unterliegen der Melde- und Dokumentationspflicht des AN. Hierbei ist die Firma, der Name des ausführenden und verantwortlichen Monteurs/Facharbeiters, die genaue Lage der Arbeiten sowie die vorgesehene Arbeitsdauer anzugeben. Erst nach Genehmigung und Einweisung durch den Si-cherheitsingenieur darf mit den entsprechenden Arbeiten begonnen werden. Die Überwachung der Ausführung, das Einhalten aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie eine ausreichende Nachkontrolle nach Beendigung der Arbeiten obliegt der Verantwortung des AN.

10.11 Schweißbefähigung des Unternehmers

Auftragnehmer, die Schweißarbeiten in der Werkstatt oder auf der Baustelle ausführen, müssen ihre Eignung nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn auf der Grundlage der DIN 8563 T1 + 2 je nach Anwendungsbereich der große bzw. der kleine Eignungsnachweis geführt wird. Die Eignung ist vor Ausführungsbeginn der örtlichen Bauleitung schriftlich nachzuweisen.

10.12 Abbrucharbeiten

Für Abbrucharbeiten muss eine schriftliche Abbrucharweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Das Erstellen der Abbrucharweisung ist Sache des AN und ist vor Ausführungsbeginn der Bauleitung nachzuweisen.

10.13 Baubesprechung / Baubegehung

Die regelmäßige Teilnahme des AN an den Baubesprechungen (wöchentlich) und Baubegehungen ist Pflicht. Termine für Baubesprechungen und Baubegehungen werden durch den AG bzw. von der örtlichen Bauleitung bekannt gegeben.

10.14 Firmenbauleiter

Der AN benennt als zuständigen und verantwortlichen Firmenbauleiter:

Herrn / Frau:

Telefon: Fax:

Mobil: E-mail:

Ein Wechsel des Firmenbauleiters ist der Bauleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Erreichbarkeit des Baustellenleiters ist jederzeit zu gewährleisten. Auf Anforderung ist der Baustellenleiter verpflichtet, die Baustelle umgehend aufzusuchen. Der Austausch von Polieren/Obermonteuren und Vorarbeitern darf nur im Einverständnis des Auf-traggebers vorgenommen werden. Dies gilt auch für Personalwechsel kurz vor Beendigung der Bauarbeiten.

10.15 Not- und Havariefälle

Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung der Bauleitung für Not- und Havariefälle einen zuständi-gen Ansprechpartner zu benennen. Die Erreichbarkeit dieses Ansprechpartners muss ständig, auch nach Arbeitsschluss, am Wochenende und an Feiertagen, gewährleistet sein.

10.16 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt.
Die Stundenlohnzettel sind wöchentlich einzureichen.

10.17 Aufmaß- und Rechnungslegung

Abschlags- bzw. Zwischen- und Schlussrechnungen sind für jeden Auftrag getrennt aufzustellen und zum Nachweis der ausgeführten Leistungen durch ein Aufmaß zu belegen. Die Aufmaß - Prüfung erfolgt als Feststellung gemäß VOB, Teil B, § 14 vor dem Einreichen der Rechnung durch die örtliche Bauleitung. Ein gemeinsamer Termin zum Prüfen der Aufmäße kann durch die Bauleitung verlangt werden.

Es können grundsätzlich nur Leistungen in Rechnung gestellt werden, die durch geprüfte Aufmäße belegt werden können. Die Aufmäße sind nach den Vorgaben der örtlichen Bauleitung kumulativ aufzustellen. Bei Abschlags- bzw. Zwischenrechnungen und bei Schlussrechnungen sind die Originale der bestätigten Aufmäße beizufügen. Der AG behält sich vor, bei unvollständigen Rechnungsunterlagen, sowie bei falscher Rechnungsanschrift die Rechnung ungeprüft zurückzuweisen. Sämtliche Aufmäße sind per Datenformat REB 23003 als *.d11-Datei für jede Zwischenrechnung bereitzustellen. Eventuell erforderliche Nachtragsangebote sind im GAEB 90 RTF-Format oder GAEB 2000 RTF-Format zu übergeben. Dabei ist der Aufbau des Auftragsleistungsverzeichnisses

- 1. Bereich
- 1.1 Abschnitt
- 1.1.10 Position

zwingend einzuhalten.

Die Nachtragspositionen sind logisch fortlaufend den einzelnen Bereichen bzw. Abschnitten zuzuordnen.

10.18 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung, spätestens innerhalb von **10 Werktagen** nach Auftragserteilung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Montage- und Werkstattplanung

Die Werkzeichnungen sind **2-fach** zur Prüfung und Genehmigung beim Bauleiter zu übergeben. Neben der Papierform sind die vorgenannten, durch den Auftragnehmer erstellten Unterlagen **1-Fach** dem Auftraggeber als Datei auf Datenträger zur Verfügung zu stellen. Korrekturen und Änderungen sind durch den AN umgehend in die Werkzeichnungen einzuarbeiten. Die korrigierten und mit allen erforderlichen Änderungen versehenen Pläne sind innerhalb von **10 Werktagen** nach Vorlage des Prüfexemplars beim AN als Belegexemplar in **2-facher Ausfertigung** beim Bauleiter einzureichen.

Weitere Belegexemplare sind mit der Abnahmedokumentation als Revisionsunterlagen vorzulegen (siehe 10.19).

10.19 Abnahmedokumentation

Eine Abnahmedokumentation ist spätestens **1 Woche vor** Schlussabnahme nach Vorgabe und Muster des AG (Dokumentationsrichtlinie des BBR 02/2008;) in **1-facher** Ausfertigung in Papier und 1- Fach auf einem Datenträger geordnet vorzulegen. Ohne Vorlage der Abnahmedokumentation kann die Abnahme gemäß VOB/B § 12 Nr. 3 verweigert werden.

Die Anhänge und Vorlagedateien der aktuell gültigen Standard-Fassung der Dokumentationsrichtlinie des BBR DRL 02/2008 befinden auf dem öffentlich zugänglichen BSCW-Server unter <https://social.bscw.bund.de/pub/bscw.cgi/5564869>.

Zur Abnahmedokumentation sind u.a. zu erbringen:

- Werksbescheinigungen
- Pflege- und Wartungshinweise
- Gütenachweise
- Errichterbescheinigungen
- Revisions- und Bestandsunterlagen

10.20 Prüfzeugnisse und Zertifikate

Für die verbauten Materialien sind Prüfzeugnisse und Zertifikate vor Einbau vorzulegen, siehe auch Dokumentationsrichtlinie des BBR (DRL 02/2008).

10.21 Arbeitskräfte

Der AN hat für die Durchführung der Arbeiten ausreichend Arbeitskräfte des eigenen Betriebes zur Verfügung zu stellen, die qualifiziert und zuverlässig sind. Ein erfahrener, mit der Art der hier anstehenden Baumaßnahme vertrauter, deutschsprachiger Polier bzw. Obermonteur ist während der Baumaßnahme ständig auf der Baustelle zu belassen.

10.22 Zwischenbegehungen, Sichtkontrollen

Rechtzeitig vor dem Schließen von Installationsschächten, Zwischendecken, Wänden etc. ist vom AN eine Zwischenbegehung mit der Bauleitung zu veranlassen und von diesem zu dokumentieren. Die Revisionsunterlagen der nachträglich nicht mehr einsehbaren Anlagen sind als Bestandteil der Dokumentation zum Zeitpunkt der Zwischenbegehung vom AN vorzulegen.

10.23 Schnurschlag, Anzeichnungen an Bauteilen

Schnurschlag und Anzeichnungen im Sichtbereich sind grundsätzlich nicht zugelassen. Hält sich der AN nicht an diese Festlegung, gehen Beseitigung von Kennzeichnungen sowie Folgeschäden, z. B. aus Wertminderungen, zu Lasten des AN.

10.24 Arbeiten in elektr. Betriebsräumen

Der AN ist verpflichtet, bei Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen die Zugangskontrolle zu den elektr. Betriebsräumen zu übernehmen und einen Zugang für Unbefugte wirksam zu verhindern.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -

BT-Verfahren – Hinweis auf Schadstoffe und Vorgehensweise
Hochbau mit extra Firma BT-Verfahren
TGA macht das selbst